

7. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Roblée & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. October d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

§ 1. Die Einwohner, welche bereits eine mit dem städtischen Haupt-Gasrohr in Verbindung stehende Gas-Einrichtung besitzen, erhalten vom 1. October d. J. ab ohne Weiteres Gas aus der städtischen Gasanstalt nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert, haben jedoch bis zum 15. October d. J. einen Abdruck dieser Bedingungen, der ihnen vorgelegt werden wird, mit ihrer Unterschrift zu vollziehen.

§ 2. Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstücks unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Platze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen, sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter Aufsicht der Gasanstalts-Verwaltung und des städtischen Bauamtes von bestimmten, dazu angestellten und beedigten Personen herzustellen.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Die Rechnung über die von der Gasanstalt ausgeführten Arbeiten ist bei ihrer Vorzeigung sofort zu berichtigen.

§ 3. Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigenthümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigenthümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

§ 4. Jede neue und jede reparirte oder veränderte Gaseinrichtung darf erst dann mit Gas gespeist werden, wenn die Anlage von der Anstalts-Verwaltung geprüft und als betriebsfähig befunden ist. Der Besitzer hat die Vornahme der Prüfung bei dem Direktor der Anstalt zu beantragen.

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegengenommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteh festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Cubikmeter zu 18 J.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Cubikmeter im Jahr wird ein Rabatt von 1 J., bei mehr als 10,000 Cubikmeter ein solcher von 2 J. gewährt.

Der Rabatt wird dem Consumenten am Schluß des Rechnungsjahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Cubikmeter zu 13 J.

Die Ermittlung des Gasverbrauchs erfolgt durch Gasmesser, welche von der Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.

Der unter Lit. b. angegebene Preis von 13 J. für 1 Cubikmeter Koch-, Heiz- oder Motorengas tritt erst dann ein, wenn für diese Verwendungszwecke besondere Gasmesser aufgestellt sind.

Aus dem Gasmesser für Kochgas kann auch eine Küchenflamme zum Preise von 13 J. für 1 Cubikmeter mitbrennen.

Die Installation der Röhrenleitung bis zu einem aufzustellenden Koch- oder Heiz-Apparat wird auf schriftlichen Antrag vom städtischen Gaswerk gegen Erstattung der Auslagen ausgeführt. Wünscht der Antragsteller die Leitung nicht als Eigenthum

zu erwerben, so kann solche miethweise überlassen werden. Als Miethpreis sind jährlich 6 Procent der Anlagekosten in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Für Beschädigungen, welche bei der Herstellung oder Entfernung solcher Leitungen an den Wänden u. entstehen, übernimmt das Gaswerk keine Haftung.

Empfehlenswerthe Gas-Heiz- und Gas-Kochapparate (Plätteisen-Vorrichtungen, Kaffeebrenner) liefert das Gaswerk zu mäßigen Preisen.

§ 7. In den ersten Tagen eines jeden Monats wird von einem Beauftragten der Gasanstalt der Stand der Gasmesser abgelesen und darnach die Rechnung ausgeschrieben.

Letztere wird dem Consumenten durch einen Beauftragten der Gasanstalt vorgelegt und ist alsdann sofort zu berichtigen.

§ 8. Wird ein Gasmesser schadhaft befunden oder zeigt derselbe überall nicht oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

§ 9. Die Größe der aufzustellenden Gasmesser bestimmt die Anstalts-Verwaltung.

Die Gasmesser dürfen nur von Beamten der Gasanstalt aufgestellt und abgenommen werden.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nach Metermaß zählen, können, sofern sie keinen Anlaß zur Bezweifelung ihrer Richtigkeit geben, noch 3 Jahre benutzt werden, bis wohin spätestens sie gegen Tagwerth der Gasanstalt käuflich überlassen werden müssen.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nicht nach Metermaß zählen, sind binnen Jahresfrist zu entfernen.

§ 10. Die jährliche Miethe für einen Gasmesser beträgt 6 Procent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miethe wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

§ 11. Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt. Die Kosten von Ausbesserungen jedoch, welche infolge von Beschädigungen, die der Besitzer der Gaseinrichtung oder seine Leute verschuldet haben, nothwendig werden, trägt der Besitzer der Gaseinrichtung. Diese Kosten sind, sobald die Rechnung darüber vorgelegt ist, der Gasanstalt zu erstatten.

§ 12. Tritt bei der Benutzung einer Gaseinrichtung in der Person des Abnehmers ein Wechsel ein, so ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, der Gasanstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Bis zu dieser Anzeige bleibt er für die Bezahlung des Gasverbrauchs in den betreffenden Räumen haftbar. Der Nachfolger hat, bevor er die Einrichtung in Benutzung nimmt, der Anstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen und ein Druck-Exemplar dieser Bedingungen zu unterzeichnen.

§ 13. Die Anstalts-Verwaltung hat das Recht, jede Gaseinrichtung in allen ihren Theilen zu prüfen und den Gasverbrauch festzustellen, so oft es ihr nothwendig erscheint. Der Gasmesser muß deshalb stets zugänglich für die Beauftragten der Anstalt gehalten werden.

§ 14. Jede Gasleitung wird mit einem Haupt-Absperrhahn versehen, dessen Schlüssel der Besitzer sorgfältig aufzubewahren hat und der nach Auslöschten der Flammen durch Zudrehen der Brennerhähne völlig abzuschließen ist.

Finden sich in der Gasleitung Stellen, aus denen unverbranntes Gas entweicht, so ist davon dem Direktor der Gasanstalt unverzüglich Anzeige zu machen und zur Verhütung von Gefahr der Haupthahn sofort zu schließen.

Bei einem im Hause ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 15. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadensersatz zu.

§ 16. Erfolgt die Berichtigung der vorgelegten Rechnungen nicht innerhalb 8 Tagen nach der Vorlegung, so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 J. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

* * *

8. Aus dem Ortsstatut, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg.

(Vom 17. August 1892.)

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 wird — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — Folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf, sobald das städtische Schlachthaus in Betrieb genommen ist, das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Besitzern und Bewohnern entlegener Häuser auf besonderen Antrag vom Magistrate gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf („Hauschlachten“) in ihrem Hause vorzunehmen.

Wenn Thiere der im Absatz 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthauses durch Beinbruch, Lähmung, plötzliche Erkrankung oder dergleichen transportunfähig werden, so dürfen dieselben zwar auf der Stelle getödtet werden; sie sind jedoch alsdann entweder — unter Benachrichtigung der Polizei-Direktion — dem Abdecker zu übergeben bezw. nach den Bestimmungen der für die Stadt Harburg erlassenen Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 zu beseitigen oder es ist der Schlachthaus-Inspektor zu benachrichtigen, welcher zu beurtheilen hat, ob das Thier verwertbar ist oder nicht. Erklärt derselbe das Thier für verwertbar, so wird er den Transport desselben zum Schlachthause behuf der Aus Schlachtung anordnen.

§ 2. Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen:

Das Abhäuten (Abbrühen) und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und die Verwerthung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation oder zur Zubereitung von Speisen gebraucht wird,

dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Es ist daher untersagt, Blut zu anderen Zwecken, als zur Herstellung von Wurst oder zur Zubereitung von Speisen aus dem Schlachthause mitzunehmen.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 3. Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die ernannten Sachverständigen zu unterwerfen.

Geschlachtete Schweine sind außerdem noch mikroskopisch zu untersuchen.

§ 4. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und veröffentlicht.

§ 5. Die Benutzung des Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemandem untersagt werden.

§ 6. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Gemeinde-Bezirk der Stadt Harburg nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe im Schlachthause durch den Schlachthaus-Inspektor oder dessen Stellvertreter einer Untersuchung unterzogen ist.

Ebenso darf in Gast- und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis dasselbe der vorstehend angeordneten Untersuchung unterzogen ist.

Für diese Untersuchungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 erhoben.